

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner
Dr. Matthias Karl, Partner
Dr. Harald Munter, Partner
Dr. Armin Kofler
Dr. Gerhard Gasser
Dr. Raphaela Rossmann
Dr. Moritz Schorn

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

In Kooperation mit / in cooperazione con:
GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano
Dr. Walter Großmann
Dr. Andreas Bastianutto

Brixen, 13. Februar 2023 / at

Rundschreiben

Energiekostenentlastung für Unternehmen (Strom und Gas) - Verlängerung

Mit unserem Rundschreiben vom 12. August 2022 haben wir Sie über die Bestimmungen zur Entlastung der Energiekosten für Unternehmen für die ersten drei Quartale des Jahres 2022 informiert. Mit verschiedenen Bestimmungen sind die Zuschüsse nun auf das 4. Quartal 2022¹ und auch auf das 1. Quartal 2023² verlängert worden. Zudem wurde eine Meldepflicht für nicht verrechnete Guthaben des Jahres 2022 eingeführt, welche bis 16. März 2023 bei sonstigem Verfall einzureichen ist. Die Beihilfen sind durchwegs auch für Klein- und Mittelunternehmen mit gestiegenen Energiekosten anwendbar und von Interesse.

Nachstehend informieren wir Sie über die für das 3. und 4. Quartal 2022 sowie für das 1. Quartal 2023 anwendbaren Begünstigungen; jene für das 1. und 2. Quartal 2022 sind bereits abgelaufen.

Verweis

In Bezug auf die Definition von strom- und gasintensiven Betrieben und solchen Betrieben, die es nicht sind, verweisen wir auf unser Rundschreiben vom 12. August 2022. Nachdem nur wenige Kunden als energieintensiv gelten, beachten Sie bitte in den nachstehenden Ausführungen in der Regel die Bestimmungen für die NICHT strom- und gasintensiven Betriebe.

Ebenso erinnern wir daran, dass bei der Berechnung der durchschnittlichen Kosten **ausschließlich die Kosten für die Komponente "elektrische Energie" bzw. „Rohstoff Gas“** zu berücksichtigen sind, auch hier verweisen wir auf das bereits zitierte Rundschreiben; ebenso für die allgemeinen Regelungen der Beihilfe.

¹ Notverordnung „Decreto Aiuti-ter“ Nr. 144/2022 Art. 1, Abs. 1 bis 4 und Notverordnung „Decreto Aiuti-quater“ Nr. 176/2022, Art. 1 und 2-bis

² Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Absätze 2 bis 9

Zusammenfassung

In nachstehende Tabelle sind die Beihilfesätze zusammengefasst:

Begünstigte Betriebe	3. Quartal 2022	4. Quartal 2022	1. Quartal 2023
stromintensiv	25 %	40 %	45 %
nicht-stromintensiv	15 %	30 %	35 %
gasintensiv	25 %	40 %	45 %
nicht-gasintensiv	25 %	40 %	45 %

Steuerguthaben für NICHT-stromintensive Betriebe

Grundvoraussetzung für die Anwendung des Steuerbonus für nicht-stromintensive Betriebe ist ein **installierter Stromanschluss** von:

- mindestens 16,5 kW für das 3. Quartal 2022,
- mindestens 4,5 kW für das 4. Quartal 2022 und das 1. Quartal 2023.

Das Steuerguthaben für das 3. und 4. Quartal 2022 sowie für das 1. Quartal 2023 wird gewährt, wenn die eigenen Stromkosten des jeweils vorherigen Quartals (also 2., 3. und 4. Quartal 2022) im Vergleich zum selben Quartal des Jahres 2019 **um mehr als 30 % gestiegen** sind.

Das Steuerguthaben für das **3. Quartal 2022** beläuft sich auf 15 % der im Quartal getragenen Stromkosten.

Das Steuerguthaben für das **4. Quartal 2022** beläuft sich auf 30 % der im Quartal getragenen Stromkosten. Nachdem die Steuerguthaben für die Monate Oktober und November einerseits und den Monat Dezember andererseits mit verschiedenen Notverordnungen eingeführt wurden, handelt es sich aus formeller Sicht um zwei verschiedene Steuerguthaben, welche getrennt zu berechnen und auch mit verschiedenen Steuer codes zu verrechnen sind.

Das Steuerguthaben für das **1. Quartal 2023** beläuft sich auf 35 % der im Quartal getragenen Stromkosten.

Steuerguthaben für NICHT-gasintensive Betriebe

Das Steuerguthaben für Gas steht grundsätzlich allen Betrieben zu, die Naturgas verbraucht haben, unabhängig von der Menge. Ausgenommen ist Gas für die thermo-elektrische Verwendung (Stromproduktion).

Das Steuerguthaben für das 3. und 4. Quartal 2022 sowie für das 1. Quartal 2023 wird gewährt, wenn die durchschnittlichen vom GME (Gestore dei Mercati Energetici) veröffentlichten Gas-Tagespreise „MI-GAS“ des jeweils vorherigen Quartals (also 2., 3. und 4. Quartal 2022) im Vergleich zum selben Quartal des Jahres 2019 **um mehr als 30 % gestiegen** sind.

Das Steuerguthaben für das **3. Quartal 2022** beläuft sich auf 25 % der im

Quartal getragenen Gaskosten.

Das Steuerguthaben für das **4. Quartal 2022** beläuft sich auf 40 % der im Quartal getragenen Gaskosten. Nachdem das Steuerguthaben für die Monate Oktober und November einerseits und den Monat Dezember andererseits mit verschiedenen Notverordnungen eingeführt wurden, handelt es sich aus formeller Sicht um zwei verschiedene Steuerguthaben, welche getrennt zu berechnen und auch mit verschiedenen Steuer codes zu verrechnen sind.

Das Steuerguthaben für das **1. Quartal 2023** beläuft sich auf 45 % der im Quartal getragenen Gaskosten.

**Steuerguthaben
für stromintensive
Betriebe**

Das Steuerguthaben für stromintensive Betriebe wird für das 3. und 4. Quartal 2022 sowie für das 1. Quartal 2023 gewährt, wenn die Stromkosten des jeweils vorherigen Quartals (also 2., 3. und 4. Quartal 2022) im Vergleich zum selben Quartal des Jahres 2019 **um mehr als 30 % gestiegen** sind.

Der Steuerbonus beläuft sich auf 25 % (3. Quartal 2022), 40 % (4. Quartal 2022) bzw. 45 % (1. Quartal 2023) und wird auf die jeweils im Quartal getragenen Stromkosten berechnet und steht außerdem auch auf den selbst produzierten und verbrauchten Strom zu.

**Steuerguthaben
für gas-intensive
Betriebe**

Das Steuerguthaben für gasintensive Betriebe wird für das 3. und 4. Quartal 2022 sowie für das 1. Quartal 2023 gewährt, wenn die durchschnittlichen vom GME (Gestore dei Mercati Energetici) veröffentlichten Gas-Tagespreise „MI-GAS“ des jeweils vorherigen Quartals (also 2., 3. und 4. Quartal 2022) im Vergleich zum selben Quartal des Jahres 2019 **um mehr als 30 % gestiegen** sind.

Der Steuerbonus beläuft sich auf 25 % (3. Quartal 2022), 40 % (4. Quartal 2022) bzw. 45 % (1. Quartal 2023) der im jeweiligen Quartal getragenen Gaskosten, ausgenommen die Gaskosten mit thermo-elektrischer Verwendung.

**Mitteilungspflicht
des Energie-
lieferanten**

Die Lieferanten der nicht energieintensiven Betriebe sind verpflichtet, innerhalb von 60 Tagen ab Fälligkeit des Bezugszeitraumes auf Anfrage des Kunden, diesem eine **Bestätigung über die Preissteigerung und die Höhe des Steuerbonus** für das jeweilige Quartal mitzuteilen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Lieferant derselbe ist, der den Betrieb bereits im Jahr 2019 beliefert hat.

Durch diese Bestimmung wird die Anwendung der Begünstigung wesentlich vereinfacht und man kann sich aufwändige Berechnungen ersparen.

**Verrechnung und
Meldepflicht**

Die Steuerguthaben können **ausschließlich durch Verrechnung** über den Zahlungsvordruck F24 beansprucht oder an Dritte übertragen werden. Für die Verrechnung sind bestimmte **Fristen bei sonstigem Verfall** vorgesehen:

- i) die Guthaben für das 3. und 4. Quartal 2022 können bis 30. September 2023 beansprucht werden,
- ii) das Guthaben für das erste Quartal 2023 ist innerhalb 31. Dezember 2023 zu verrechnen.

ACHTUNG: Werden die Guthaben für das 3. und 4. Quartal 2022 nicht innerhalb 16. März 2023 verrechnet, ist zusätzlich eine entsprechende Mitteilung an die Einnahmenagentur über die zustehenden Beihilfen zu versenden. Wird die Mitteilung nicht versandt, so bewirkt dies den Verfall der Begünstigung. Falls wir die Meldung für Sie verschicken sollen, melden Sie sich bitte bis spätestens 5. März bei uns.

Für diese Verrechnungen gilt nicht die ansonsten vorgesehene Jahreschwelle von zwei Millionen Euro.

Es sind folgende Steuercodes zu verwenden (die Codes für 2023 sind noch ausständig):

Begünstigte Betriebe	3. Quartal 2022	Okt.+Nov. 2022	Dezember 2022
stromintensiv	6968	6983	6993
nicht-stromintensiv	6970	6985	6995
gasintensiv	6969	6984	6994
nicht-gasintensiv	6971	6986	6996

Die Anwendung der Beihilfen ist alternativ zur Beanspruchung der gemäß Gesetz zustehenden Ratenzahlung der Energiekosten für das 4. Quartal 2022.

**Abtretung
Guthaben**

Der Steuerbonus kann alternativ **auch an Dritte abgetreten** werden, welche das Guthaben ebenso innerhalb der im vorherigen Absatz angeführten Fristen verrechnen müssen. Die Abtretung kann nur für den ganzen Betrag mittels eigener telematischer Mitteilung an die Einnahmenagentur abgetreten werden. Die erste Übertragung ist frei; die zwei folgenden Übertragungen können nur gegenüber Banken oder Versicherungen erfolgen. Es ist die Erteilung eines Bestätigungsvermerks erforderlich.

Verbuchung

Aus buchhalterischer Sicht handelt es sich bei den Beihilfen laut Buchhaltungsgrundsatz OIC 12 (§ 56) um einen **Betriebskostenzuschuss**³, der

³ Ital. „contributo in conto esercizio“

aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen gewährt wird. Dieser ist in der GuV-Rechnung unter den „Sonstigen Erlösen“ (Position A.5) auszuweisen, nicht hingegen als Verminderung oder Ausgleich der entsprechenden Anschaffungskosten (Posten B.7).

Diese Beihilfen sind periodengerecht zu erfassen, und zwar im Geschäftsjahr, in welchem der entsprechende Rechtsanspruch entstanden ist. Der Rechtsanspruch auf die Beihilfen entsteht bereits, wenn die im Gesetz vorgesehenen Schwellen überschritten werden, d.h. die Beihilfen für Energiekosten des Jahres 2022 sind im Jahresabschluss 2022 zu berücksichtigen, auch wenn sie erst in 2023 verrechnet werden. Man erzielt dadurch auch die für die Bilanzklarheit erforderliche Korrelation zwischen Aufwendungen und Erträgen.

Diese Beihilfen sind **steuerfrei** und unterliegen auch nicht der De-minimis-Regelung.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber